

Richtlinien „Dach- und Fassadenbegrünungsprogramm“ (Stand 22.02.2024)

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das kommunale Förderprogramm gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Ansbach.

2. Aufgaben und Ziele der Förderung

Mit dem Förderprogramm ist eine Optimierung von bestehenden privaten Wohngebäuden und Aufwertung der Stadtökologie im Sinne der urbanen Klimaanpassung beabsichtigt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Voraussetzung für eine Förderung ist die Gebäudeoptimierung durch Einsatz von langfristigen Begrünungsmaßnahmen von mindestens 20 Jahren. Die Begrünung von zu dem Wohngebäude gehörende Garagen und/oder Carports kann ebenfalls gefördert werden. Die Maßnahmen umfassen im Folgenden:

3.1 Dachbegrünung:

3.1.1 extensive Begrünung

- Vegetation: Sedum (Dickblattgewächse), Kräuter, Gräser, Moose
- 6 bis 15 cm Aufbaudicke bzw. 70-200 kg/m²
- Flach- und Schrägdächer (bis zu 30 Grad Neigungswinkel), Mindestfläche 10 m²
- Kombination mit Photovoltaik (bis zu 5 Grad Neigungswinkel des Daches):

„Energiegründach“

3.1.2 einfache intensive Dachbegrünung

- Vegetation: Gräser, Stauden, Kräuter, Gehölze
- 15 bis 25 cm Aufbaudicke und 180-300 kg/m²
- Flach- und ggf. Schrägdächer (bis zu 30 Grad Neigungswinkel), Mindestfläche 10 m²

3.1.3 intensive Dachbegrünung (Dachgarten)

- Vegetation: vergleichbar derer im ebenerdigen Garten: Rasen, Stauden, Sträucher, Bäume
- 25 bis 150 cm Aufbaudicke und 300-1.500 kg/m²
- nur Flachdach, Mindestfläche 10 m²

3.2 Fassadenbegrünung

3.2.1 Bodengebundene Fassadenbegrünung

- Vegetation: Kletter- und Rankpflanzen, (z.B.: Wilder Wein, Efeu, Blauregen, Waldrebe, Klettertrompete...)

3.2.2 Wandgebundene Fassadenbegrünung (kein direkter Kontakt zum Boden → künstliche Bewässerung und Düngung)

- Vegetation: Stauden oder Kleingehölze (Geranien, Bergenien, Immergrün, Steinbrech...)

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse aus dem kommunalen Haushalt.

Die Fördersätze betragen max. 5.000 € für Dachbegrünungen und 5.000 € für Fassadenbegrünungen. Beabsichtigt man ein Energiegründach (bis zu 5 Grad Neigungswinkel des Daches) zu beantragen, so wird ein Aufschlag von 10 % gewährt.

Gefördert werden nur Anträge, bei denen der Zuschuss mindestens 100 Euro je extensiver bzw. 150 Euro je einfach intensiver und 250 Euro je intensiver Dachbegrünungsmaßnahme beträgt. Bodengebundene Fassadenbegrünungsmaßnahmen werden ab 125 Euro, bodengebundene Fassadenbegrünungsmaßnahmen mit Kletterhilfe ab 250 Euro und wandgebundene Fassadenbegrünungsmaßnahmen ab 875 Euro gefördert.

Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen, z.B. KfW-Zuschüsse, in Anspruch genommen werden. Die Förderungen können allerdings mit einem KfW-Darlehen kombiniert werden. Ebenso entfällt eine Förderung zur Fassadenbegrünung im Rahmen der Förderung „Dach- und Fassadenbegrünung“, wenn diese über die Förderung „Fassaden- und Gestaltungsprogramm“ gefördert wird.

Folgende Förderbeträge werden gewährt:

a) Dachbegrünung

| | |
|---|--------------------------------|
| extensive Dachbegrünung ohne Photovoltaik | 10 €/m ² Dachfläche |
| extensive Dachbegrünung mit Photovoltaik | 11 €/m ² Dachfläche |
| einfache intensive Dachbegrünung | 15 €/m ² Dachfläche |
| intensive Dachbegrünung | 25 €/m ² Dachfläche |

b) Fassadenbegrünung

| | |
|--|-------------------------------------|
| bodengebundene Fassadenbegrünung ohne Kletterhilfe | 25 € je m Fassadenlänge+max.2m Höhe |
| bodengebundene Fassadenbegrünung mit Kletterhilfe | 50 €/m ² Wandfläche |
| Wandgebundene Fassadenbegrünung | 175€/m ² Wandfläche |

Eine Förderung kann ausgeschlossen werden, wenn für das Objekt wegen städtebaulicher Mängel und Missstände eine Gesamtanierung erforderlich ist (nur freiwillige Maßnahmen).

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsberechtigt sind Hauseigentümer/innen, Hausverwaltungen (falls Einverständnis des Eigentümers vorliegt), Mietervereinigungen, Wohnungsbaugesellschaften oder sonstige Initiativen und Institutionen, die im Stadtgebiet Ansbachs Wohnraum schaffen bzw. ihn zur Verfügung stellen.

5.2 Die Anträge müssen **vor** Beginn der Arbeiten beim Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst **nach** Bewilligung der Fördermittel bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.

5.3 Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen.

5.4 Falls das Anwesen zu den ensemble- und/oder denkmalgeschützten Objekten zählt, bedürfen Maßnahmen der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Str. 32). Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen ist das Hochbau- und Bauordnungsamt zuständig. Diese Genehmigungen und/oder Erlaubnisse sind ebenfalls dem Antrag beizulegen.

5.5 Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch Bescheid. Dieser Bescheid regelt unter anderem den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen sowie Auflagen, Bedingungen und Fristen für die Gewährung der Förderung.

5.6 Ein Antragsteller kann bis zur Ausschöpfung der Förderungsobergrenze mehrfach Mittel für dasselbe Objekt zur Durchführung verschiedener Maßnahmen beantragen und so auch eine schrittweise Verbesserung erzielen. Voraussetzung ist ein schlüssiges Gesamtkonzept. Die einzelnen Bauabschnitte müssen sinnvoll sein und der Eigentümer muss sich schriftlich verpflichten, die gesamten Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum durchzuführen.

6. Auszahlung

6.1 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Vorher hat der Antragsteller dem Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz eine Schlussrechnung zur Prüfung vorzulegen. Auf Antrag können bei Vorlage von Teilrechnungen Abschlagszahlungen gewährt werden, wenn ein Mindestbetrag von 2.500,-Euro erreicht wird.

6.2 Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlichen entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderungsantrag veranschlagten Beträge, so sind die Zuschüsse entsprechend anteilig zu kürzen.

Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

7. Pflichten, Verstöße

7.1 Die durch Zuschüsse gedeckten Modernisierungskosten dürfen **nicht** auf die Miete umgelegt werden.

7.2 Der Hauseigentümer ist selbst für eine ausreichende Absicherung der Bepflanzung der Fassaden sowie eine umfassende Sicherung für Nutzer der bepflanzten Dachflächen verantwortlich.

7.3 Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden.

Die ausbezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen, zurückzuzahlen.